

8/SN-322/ME

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-6350

Bregenz, am 25. September 1990

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche AngelegenheitenStubenring 1
1011 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
ZL	52 GE 910
Datum:	28. SEP. 1990
	28. Sep. 1990
Verteilt	<i>Haub</i>

zu Wünschen

Betrifft: Ziviltechnikernovelle 1990;
Entwurf der Bundesingenieurkammer,
Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 16. Juli 1990, GZ 91.511/22-IX/1/90

zu dem von der Bundesingenieurkammer ausgearbeiteten Entwurf einer Ziviltechnikernovelle 1990 wird Stellung genommen wie folgt:

Allgemeines:

Es wird darauf hingewiesen, daß die im Forderungsprogramm der Bundesländer 1976 unter Abschnitt B/1 enthaltene Forderung auf Übertragung bestimmter Zuständigkeiten nach dem Ziviltechnikergesetz auf den Landeshauptmann im vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt worden ist.

Außerdem wäre es interessant gewesen, ob und inwieweit das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten hinter dem vorliegenden Entwurf steht.

Im einzelnen wird bemerkt:Zu Art. I:Zu Z. 1.:

Die im § 1 Abs. 1 gewählte Formulierung ist verfehlt, da Gesellschaften nicht freiberuflich tätig sein können. Eine Ziviltechniker-Gesellschaft ist ein

- 2 -

Zusammenschluß von natürlichen Personen zur Ausübung einer Tätigkeit auf technischem oder naturwissenschaftlichem Gebiet.

Zu Z. 4.:

Im § 4 Abs. 1 lit. B sollte nach der lit. v "Kulturtechnik und Wasserwirtschaft" der ab 1991 an der Universität für Bodenkultur als eigene Studienrichtung laufende Fachbereich "Landschaftsplanung" eingefügt werden.

Im § 4 Abs. 2 sollte näher ausgeführt werden, was unter "Struktur der in diesem Bundesgesetz geregelten Befugnisse" verstanden wird.

Zu Z. 5.:

Im § 5 Abs. 1 sollte das Wort "allein" entfallen, da in den Abs. 6 und 7 geregelt ist, daß auch andere Personen in gleichen Fachgebieten tätig werden dürfen.

Zu Z. 7.:

Im § 5 Abs. 2 lit. b sollte die Wortfolge "zur Erstellung und Führung von Datenbanken und Informationssystemen" entfallen, da dies jedermann unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gestattet ist.

Mit der vorgeschlagenen Formulierung wäre dem Ziviltechniker die gewerbliche Herstellung von Bauwerken und Gebäuden, maschinellen Einrichtungen oder einfachen elektronischen Einrichtungen ermöglicht, wobei es sich nicht um eine wissenschaftliche Tätigkeit handelt. Eine klarere Abgrenzung der ausführenden Gewerbe von den wissenschaftlich tätigen Ziviltechnikern scheint hier erforderlich.

Zu Z. 9.:

Im Interesse des Konsumentenschutzes sollten die Planung, Ausführung und Beaufsichtigung von Vorhaben nicht zusammenfallen. Es wäre daher im Rahmen dieser Novelle zu überlegen, ob bei den einzelnen Zivilingenieurbefugnissen die "Ausführung" überhaupt in Betracht kommt. Die Ausführung sollte aber jedenfalls auf die Befugnisse der Zivilingenieure beschränkt werden.

Im neuen Abs. 5 ist - im Gegensatz zum vorgeschlagenen Abs. 6 - die Rechtsform, in der "sich der Ziviltechniker hiezu Befugter zu bedienen" hat, nicht geregelt.

- 3 -

Der im Abs. 6 vorgesehene Terminus "Arbeitsgemeinschaft" ist in der österreichischen Rechtsordnung nicht definiert. Im rechtsgeschäftlichen Verkehr treten "Gesellschaften bürgerlichen Rechts" als Arbeitsgemeinschaften auf. Die Bedeutung einer solchen Vorschrift ist jedoch noch näher zu prüfen, da reine Planungsleistungen eines im Ausland Befugten gar keine Ausübung in Österreich darstellen und somit von der Verpflichtung zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft ausgenommen werden müßten. Es darf nicht übersehen werden, daß für eine ganze Reihe von planerischen Tätigkeiten oder für die Erstellung von Gutachten oder Berechnungen Leistungen von ausländischen Auftragnehmern an inländische Auftraggeber erbracht werden, ohne daß diese bisher eine Arbeitsgemeinschaft mit inländischen Befugten eingehen müßten. Zahlreiche Verträge über Planungen und Beratungen des Bauherrn, wie sie in vergangenen Jahren mit ausländischen Auftragnehmern abgeschlossen wurden, könnten somit von den inländischen Auftraggebern aufgrund dieser Bestimmung nicht mehr abgeschlossen werden. Im Hinblick auf die europäische Integration würde dies eine unverständliche Einschränkung bedeuten.

In die Aufzählung des Abs. 7 sollte die Verordnung des Staatsministeriums vom 8. Dezember 1860, Reichsgesetzblatt Nr. 268, aufgenommen werden. Diese Staatsministerialverordnung gehört noch dem Rechtsbestand (als Landesrecht) an und stellt eine Ausnahmebestimmung von der Gewerbeordnung bzw. dem Ziviltechnikerrecht dar (siehe Schreiben der Verbindungsstelle der Bundesländer vom 16. September 1987, Z1. VST-1882/10, zur Landesbaudirektorenkonferenz im Herbst 1987). Diese Verordnung ist deshalb aufzunehmen, da sonst die Bau-dienststellen des Landes keine Rechtsgrundlage mehr hätten.

Zu Z. 10.:

Im § 6 Abs. 1 sollte die Wortfolge "nach Maßgabe des § 25" entfallen und dafür nach dem Wort "Form" der Klammerausdruck "(§ 25)" eingefügt werden. Damit wäre klargestellt, daß die vorgeschriebene Form im § 25 enthalten ist. Ebenso sollte die Wortfolge "innerhalb ihres Berechtigungsumfanges" entfallen, da sich diese Vorschrift nicht an die Ziviltechniker, sondern an die Behörden und Gerichte, die diese Urkunden als Beweismittel im Verfahren zu verwenden haben, richtet. Die Prüfung, ob das Siegel beigesetzt werden darf, weil es Angelegenheiten innerhalb des Berechtigungsumfanges betrifft, sollte dem Ziviltechniker vorbehalten bleiben. Die Frage der inhaltlichen Richtig-

- 4 -

keit oder Unrichtigkeit einer solchen Urkunde ist nach den einschlägigen Bestimmungen der ZPO zu beurteilen. Die Einhaltung des Berechtigungsumfanges ist keine Frage der Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Gutachtens.

Im Abs. 2 sollte das Wort "allein" entfallen, da sonst der Eindruck entstehen könnte, daß die in der Folge angeführten Aufgaben ausschließlich von Ziviltechnikern ausgeführt werden dürfen.

Im § 6 Abs. 2 lit. d wird den Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen die alleinige Berechtigung zur Durchführung bestimmter Aufgaben zugesprochen. Diese Regelung ist nicht geeignet, Grenzkonflikte im Vereinbarungswege unter Beihilfe eines Maßkundigen kostengünstig bereinigen zu lassen. Es ist auch nicht einzusehen, warum Pläne zur Bekanntgabe von Fluchtrouten nur von Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen verfaßt werden dürfen. Da Pläne für katastrale und grundbücherliche Teilungen von Grundstücken ohnehin nur von den im § 1 Liegenschaftsteilungsgesetz Befugten verfaßt werden dürfen, kann auf diese Bestimmung verzichtet werden.

Zu Z. 11.:

Im § 7 Abs. 4 sollten die Worte "äquivalent" und "Äquivalenz" durch die Worte "gleichwertig" und "Gleichwertigkeit" ersetzt werden.

Der Ausdruck "Niederlassung" sollte erläutert bzw. klarer gefaßt werden.

Das Wort "jedenfalls" im letzten Satz des Abs. 4 sollte entfallen, da für den Fall der "ARGE-Bildung" und im Falle der Nachsichterteilung bzw. des Nachweises der Gleichwertigkeit schon abgelegter Prüfungen die Ablegung der Ziviltechnikerprüfung gänzlich entfallen könnte.

Ob die Bestimmung des Abs. 4 überhaupt dazu führen kann, daß ein Ausländer in Österreich tätig wird, muß dahingestellt bleiben. In Österreich dürfen nämlich nur Ausländer tätig werden, die die Ziviltechnikerprüfung abgelegt haben und in ihrem Heimatstaat einem Österreicher, der Ziviltechniker ist, "Niederlassung" gewähren. Diese Bestimmung dürfte Ausländer auf dem Gebiet der Planung und Beratung weiterhin vom österreichischen Markt fernhalten. Außerdem dürfte sie mit der angestrebten europäischen Integration bzw. Internationalisierung nicht vereinbar sein.

Zu Z. 13.:

Das Wort "Studienvoraussetzung" sollte durch das schon in den Abs. 2 und 4 verwendete Wort "Studiennachweis" ersetzt werden.

- 5 -

Zu Z. 14.:

Daß die Vorschrift des § 10 Abs. 1 über praktische Betätigung flexibler ist als bisher, wird begrüßt. In den Erläuterungen wird dazu angeführt, daß die notwendigen Details in einer Verordnung festgelegt werden sollen. Eine Verordnungsermächtigung ist allerdings nicht enthalten (der § 4 Abs. 2 gilt nur für "weitere Befugnisse").

Zu Z. 15.:

Im § 11 Abs. 2 müßte es lauten, daß die Nachweise bei der "Ingenieur- und Architektenkammer" einzureichen sind. Dazu wird jedoch grundsätzlich ange regt, daß die Ansuchen bei der zuständigen Behörde (Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten) eingebracht werden sollten. Die Behörde sollte in Anlehnung an die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Anhörung der Handelskammer das Ansuchen mit der Aufforderung zur Stellungnahme an die zuständigen Landes-Ingenieur- und Architektenkammern weiterleiten, wobei nach Ablauf einer sechswöchigen Frist auch ohne Stellungnahme der Kammer eine Zustimmung zur Zulassung zur Prüfung gesetzlich zu vermuten wäre. Auch bei anderen Bestimmungen sollte das Ansuchen bei der Behörde und nicht bei der Ingenieur- und Architektenkammer eingebracht werden (z.B. § 15 Abs. 2).

Im Abs. 4 wäre zu bestimmen, daß die "Festlegung" durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten "mit Verordnung" zu geschehen hat.

Zu Z. 17.:

Der § 15 Abs. 4 ist systemwidrig. Im Falle des § 7 Abs. 4 handelt es sich um Ausländer, die nur selten eine inländische Tätigkeit nachweisen können. Mit solchen Bestimmungen kann eine Internationalisierung und Integration nicht erreicht werden.

Zu Z. 19.:

Aufgrund der vorgeschlagenen Formulierung des § 17 Abs. 1 stellt sich die Frage, ob der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten eine Befugnis oder nur eine Nachsicht von den Voraussetzungen für die Zulassung der Prüfung erteilen kann. Diese unklare Formulierung ist schon im bisherigen § 17 enthalten. Die Formulierung sollte nicht die Interpretation erlauben, daß die Behörde eine andere Befugnis als vom Befugniswerber beantragt erteilen kann. Außerdem sollte es statt "Stellungnahme der örtlich zuständigen

- 6 -

Ingenieur- und Architektenkammer" lauten "Stellungnahme der zuständigen Landes-Ingenieur- und Architektenkammer".

Im Abs. 2 ist die Formulierung "und ein berufsständisches Interesse an der Nachsicht" enthalten. Dies scheint ein unnötiger Konkurrenzschutz, da im gesamten Entwurf nicht klargestellt ist, wann ein berufsständisches Interesse an der Nachsicht vorliegt und es somit in der Willkür der berufsständischen Interessenvertretung liegen würde, einer solchen Nachsicht zuzustimmen oder nicht.

Die Formulierung "an den Universitäten (Hochschulen)" im zweiten Satz des Abs. 3 sollte durch die Worte "an einer oder mehreren inländischen Universitäten oder Hochschulen" ersetzt werden.

Da kaum ein Befugniswerber die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 4 erfüllen wird (insbesondere wird er noch keine Ziviltechnikerprüfung abgelegt haben), dürfte der Abs. 4 keine praktische Bedeutung haben. Der zweite Satz des Abs. 4 ist unklar, da der Abs. 3 erster Satz eine Voraussetzung für die Nachsichterteilung ist bzw. eine Bedingung für das Wirksamwerden einer erteilten Nachsicht.

Zu Z. 21.:

Es sollte jedenfalls vermieden werden, daß bei einem bestehenden Betrieb, der den Übergang von der Gewerbeberechtigung zur Ingenieurbefugnis anstrebt, zwischen Zurücklegung der Gewerbeberechtigung und rechtswirksamem Erwerb der Befugnis eine rechtswidrige Ausübung der Tätigkeit entsteht.

Zu Z. 29.:

Die Formulierung "den zuständigen Landeshauptmann" sollte vermieden werden. Es wird vorgeschlagen, eine Behördenbestimmung aufzunehmen. Danach sollte der Landeshauptmann immer dann Behörde sein, wenn in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird. Örtlich zuständig sollte der Landeshauptmann des Kanzleisitzes bzw. des beabsichtigten Kanzleisitzes sein; in Ermangelung eines solchen der Landeshauptmann des Wohnsitzes.

Zu Z. 31.:

Diese Bestimmung sollte so formuliert werden, daß sie besser zu bestehenden Rechtsvorschriften paßt. Allenfalls könnten die Erfahrungen mit der Wirtschaftstreuhänderberufsordnung für die Gesellschaften nach dem Ziviltech-

- 7 -

nikergesetz verwendet werden. Wirtschaftstreuhänder dürfen ihre Befugnis ja schon seit längerem in Form von Kapitalgesellschaften ausüben.

Beim vorgeschlagenen § 24a Abs. 2 Z. 3 sollte nicht von der Zulässigkeit des Gesellschaftsvertrages und der Entsprechung nach dem Ziviltechnikergesetz die Rede sein, da die meisten Gesellschaftsverträge auch anderen Rechtsvorschriften zu entsprechen haben. Vielmehr wäre eine Formulierung zu wählen, wonach der Gesellschaftsvertrag dem Ziviltechnikergesetz nicht widersprechen darf.

Die Formulierung des § 24b Abs. 1 Z. 3 würde dazu führen, daß eine Ziviltechnikergesellschaft auch die Befugnis für Fachgebiete verliert, in denen weiterhin ein verantwortlicher Geschäftsführer mit ordnungsgemäßer Befugnis vorhanden ist.

Im § 24d Abs. 2 letzter Satz sollte das Wort "darf" durch das Wort "kann" ersetzt werden. Die im Abs. 3 gewählte Formulierung "in Geschäftspapieren" ist ungewöhnlich. In anderen gesetzlichen Bestimmungen wurde hiefür die Formulierung "im geschäftlichen Verkehr" oder "im rechtsgeschäftlichen Verkehr" gewählt.

Im § 24e Abs. 2 sollte nach dem Wort "Erwerb" die Wortfolge "von Geschäftsanteilen" angefügt werden.

Im § 24f wird eine gesetzliche Nichtigerklärung bei gegenteiliger Vorgangsweise vorgeschlagen.

Zu Z. 33.:

Der § 25 Abs. 2 dritter Satz ist insofern mißverständlich, als auf die Befugnis des Geschafters Bezug genommen wird, ohne dabei zu berücksichtigen, daß die Befugnis der Gesellschaft erteilt wurde. Dies wäre durch eine entsprechende Formulierung klarzustellen.

Zu den Z. 36. und 37.:

Gesetzestechnisch wäre es zweckmäßiger, diese Änderungen an den Anfang des Art. I zu stellen.

Zu Art. II:

Zum Titel des Gesetzes:

Auch der Titel des Gesetzes sollte in "Ingenieur- und Architektenkammergesetz" geändert werden.

- 8 -

Zu Z. 3.:

Nach der vorgeschlagenen Formulierung des § 6 Abs. 1 sind Ziviltechniker dann weder aktiv noch passiv wahlberechtigt, wenn sie lediglich eine Befugnis haben, die die Ausübung in der Form einer Ziviltechnikergesellschaft vorsieht. Sie müßten sonst neben der Ausübung in der Form einer Ziviltechnikergesellschaft auch noch eine persönliche Befugnis haben. Diese wäre dann ruhend zu legen, da die Gesellschaftsverträge voraussichtlich so abgefaßt werden, daß eine Ausübung der Befugnis außerhalb der Ziviltechnikergesellschaft ausgeschlossen ist.

Zu Z. 14.:

Die vorgeschlagene Datenschutzbestimmung sollte durch einen Abs. 4 ergänzt werden, der klarstellt, daß die übrigen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes von der vorstehenden Regelung unberührt bleiben.

Zu den Z. 29. und 30.:

Gesetzestehnisch wäre es zweckmäßiger, diese Änderungen an den Anfang des Art. II zu stellen.

Zu Art. III:

Zu § 1:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verordnung gemäß § 4 Abs. 2 Ziviltechnikergesetz nicht besteht. Es sollte daher durch eine entsprechende Übergangsbestimmung gewährleistet werden, daß die bisher als Bundesgesetz geltenden Vorschriften bis zur Erlassung einer solchen Verordnung weitergelten.

Zu den §§ 4 und 5:

Statt des Begriffes "Ingenieurkammergesetz" sollte es lauten "Ingenieur- und Architektenkammergesetz".

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. Guntram Lins
L a n d e s r a t

a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

(22-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Z1. 22.396-2/67

c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

f) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. Ender

F.d.R.d.A.

Hintermayer

